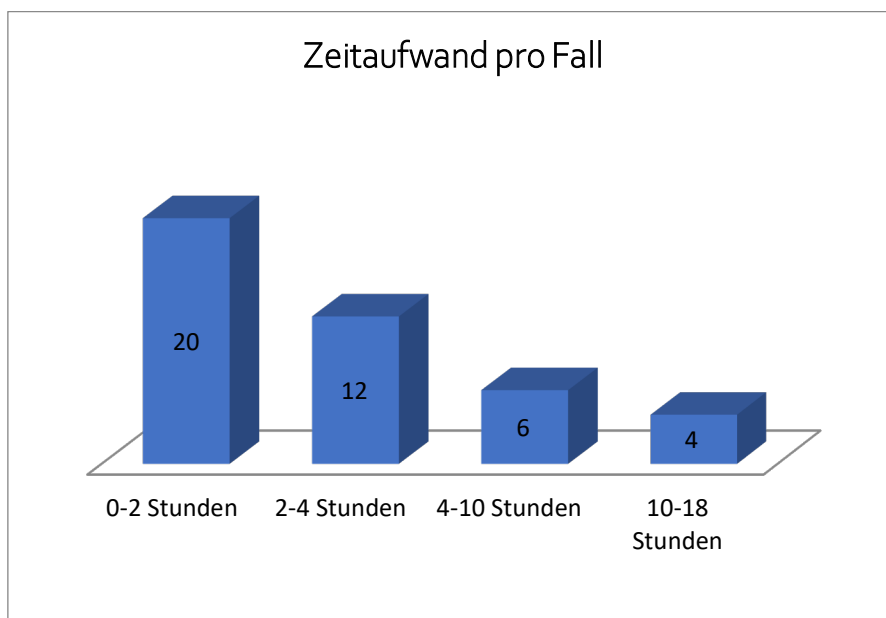


Bericht 2019: Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung

Beratungsangebot zu allen Fragen rassistischer Diskriminierung

Im Jahr 2019 gingen 42 Anfragen betreffend rassistische Diskriminierung ein. Es wurden 113 Beratungen durchgeführt. Die Mehrheit der Fälle, 32 von 42, konnten mit einem geringen Zeitaufwand von bis zu 4 Stunden Arbeitszeit bearbeitet werden. 6 Fälle beanspruchten einen Aufwand von zwischen 4 – 10 Stunden. 4 Fälle waren sehr zeitintensiv und benötigten einen Zeitaufwand von über 10 Stunden. Im Vergleich zu den Vorjahren haben insbesondere die Fälle mit geringem Zeitaufwand zugenommen. Die Verdoppelung der Anzahl Anfragen im Vergleich zu den Vorjahren weist auf eine zunehmende Bekanntheit der Beratungsstelle hin.



Im Kanton St. Gallen wie auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden funktioniert der Zugang zur Beratungsstelle. Die meisten Personen meldeten sich auf Empfehlung einer Fachstelle oder einer Privatperson per Telefon oder per Mail bei der Beratungsstelle. Sie hatten über Mund-zu-Mund Propaganda, Flyer oder die Homepage vom Angebot erfahren.

Die meisten Personen konnten sich selbst verständigen oder kamen in Begleitung. Dolmetschende wurden in vier Fällen aufgeboten.

HILFSWERK DER EVANGELISCHEN KIRCHEN SCHWEIZ

HEKS Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung

Tellstrasse 4
9000 St. Gallen

Tel 071 544 93 85

Fax 071 222 54 70

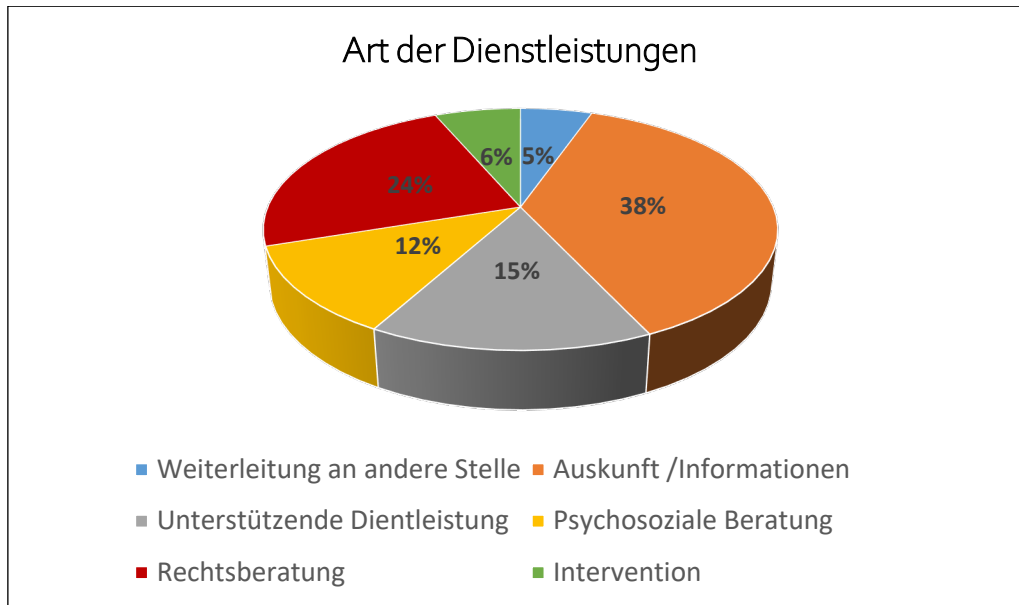
beratungsstelle-diskriminierung@heks.ch

beratungsstelle-diskriminierung.heks.ch



Im vergangenen Jahr wurde die Beratungsstelle gegen Rassismus in 4 Fällen von Personen kontaktiert, die Zeuginnen oder Zeugen von rassistischer Diskriminierung waren, sowie in 4 Fällen von anderen Fachstellen.

Art der Dienstleistungen



Betroffene Lebensbereiche

Staatlicher Bereich	
Sozialamt/Einwohneramt/Asylbetreuung Gemeinde	24
Migrationsamt	1
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	2
Schule/Ausbildung/Universität	1
Justiz/Grenzwache/Polizei	1
Öffentlichkeit	
Öffentliche Verkehrsmittel	2
Freizeit / Ausgang	2
Privater Bereich	
Wohnen	2
Arbeit	5
Nachbarschaft	3
Privatversicherungen	1

Statistisch gesehen war, wie im letzten Jahr, der bedeutendste betroffene Lebensbereich die öffentliche Verwaltung, darunter häufig Differenzen mit Betreuenden und Verantwortlichen in Sozialämtern auf Gemeindeebene. Aber auch Diskriminierung am Arbeitsplatz, in der Freizeit und in der Nachbarschaft waren wichtige Themen. Zur Veranschaulichung vier konkrete Fallbeispiele:

Fall 1:

Ein anerkannter Flüchtling meldet sich bei der Beratungsstelle, da er in Syrien einen Bachelor of Banking & Finance absolviert hat und nun in der Schweiz das Masterstudium in Banking & Finance beginnen möchte. Seitens der zuständigen Sozialhilfebehörde wird ihm mitgeteilt, dass seine gesamten Sozialhilfeleistungen eingestellt werden, sollte er das Masterstudium beginnen. Er müsse stattdessen eine Arbeitsstelle antreten. Gemeinsam mit dem Flüchtling formuliert die Beratungsstelle eine Stellungnahme zuhanden der Sozialhilfebehörde und ersucht um Zustellung einer anfechtbaren Verfügung. Als Reaktion darauf erhält der Flüchtling die Nachricht, dass eine vollständige Einstellung der Sozialhilfeleistungen in der Tat nicht möglich sei. Der Flüchtling müsse sich aber um einen Nebenjob, um die Beantragung von Stipendien sowie um Unterstützungsgelder von Stiftungen bemühen, ansonsten würden ihm Kürzungen der Sozialhilfeleistungen drohen. Der Flüchtling gibt sich mit diesen Auflagen zufrieden und tritt sein Studium an.

Fall 2:

Eine Fachstelle kontaktierte die Beratungsstelle gegen Rassismus und schildert den folgenden Fall: Ein Lehrling mit Migrationshintergrund meldete, dass er seitens Vorgesetzten und den anderen Mitarbeitenden konfrontiert werde mit Aussagen wie «huere Usländer», «alle Flüchtlinge sind Terroristen», «wegen Ausländern müssen wir mehr Steuern bezahlen», «Du bist Ausländer, das Gesetz für dich mache ich. Ich kann dir jederzeit kündigen, wenn ich will». Die Fachstelle bittet um eine juristische Einschätzung dieser Äusserungen. Grundsätzlich können solche Äusserungen (insbesondere «alle Flüchtlinge sind Terroristen») unter die Rassismusstrafnorm fallen, sofern sie auch von unbeteiligten Dritten wahrgenommen wurden. Ebenfalls relevant sein könnten die Straftatbestände der Ehrverletzung oder der Drohung.

Die Fachstelle meldet zurück, dass der Lehrling derzeit keine Strafanzeige erheben will, aus Angst davor, seine Lehrstelle zu verlieren. Er habe aber bereits seinem Vorgesetzten mitgeteilt, dass er diese Kommentare als verletzend empfinde. Die Fachstelle organisierte zudem einen runden Tisch mit dem Lehrling und dem Arbeitgeber.

Fall 3:

Eine Dolmetscherin ruft an und ersucht um Hilfe. Sie wurde von einer Frau aus Somalia kontaktiert, die auf der Strasse von einer Person rassistisch beleidigt wurde. Zudem trat die Person mit Wucht gegen den Kinderwagen der Somalierin, worauf dieser beinahe umgekippt wäre. Die Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung rät der Dolmetscherin, dies bei der zuständigen Polizei zu melden und nach dem weiteren Vorgehen zu fragen. Kurz darauf meldet sich die Dolmetscherin erneut. Die örtliche Polizei habe sich geweigert, die Strafanzeige entgegen zu nehmen. Weiter sagte der Polizist gegenüber der Dolmetscherin, die somalische Familie sei Dauergast bei ihnen. Sie hätten nur Probleme mit dieser Familie. Wenn sie sich nicht integrieren wollten, sollten sie doch wieder in ihr Heimatland zurückkehren. Die Dolmetscherin ist schockiert über die Reaktion des Polizisten. Die Beratungsstelle hilft der betroffenen Frau sowie der Dolmetscherin, eine schriftliche Strafanzeige zu formulieren. Diese wird direkt an die zuständige Staatsanwaltschaft geschickt. Der Ausgang des Verfahrens ist derzeit noch offen.